

[REDACTED]

Wien/Innsbruck, 13.09.2011

ZVR-Zahl 255345915

**Betreff: Stellungnahme zum geplanten Bau der T\*\*\*schnellstraße, S \*\*\***

Sehr geehrte Damen und Herrn,

die Rechtsservicestelle-Alpenkonvention der CIPRA Österreich nimmt zu Ihrer Anfrage bezüglich des im Betreff genannten Projektes wie folgt Stellung:

**Zur Aufgabenstellung:**

Die Rechtsservicestelle-Alpenkonvention sieht ihre Aufgabe darin, Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwendern - seien es Behörden, seien es Private - bei der Auslegung einzelner Bestimmungen der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle behilflich zu sein. Im Rahmen dieser Tätigkeit werden ausschließlich die Rechtsfragen, die in der jeweiligen Anfrage thematisiert werden, von den Experten der Rechtsservicestelle beantwortet. Diese unverbindlichen Rechtsmeinungen ersetzen in keinsten Weise behördliche Ermittlungen oder präjudizieren behördliche Entscheidungen.

Was den zu beurteilenden Sachverhalt betrifft, stützt sich die Rechtsservicestelle ausschließlich auf die Angaben in der Anfrage. Es ist nicht vorgesehen und auch nicht machbar, dass sie eigene Ermittlungen durchführt.

Es kann daher ein späteres Behördenverfahren naturgemäß zu anderen Ergebnissen kommen als die Stellungnahme der Rechtsservicestelle. Dies insbesondere dann, wenn das Ermittlungsverfahren zeigt, dass der Sachverhalt ein anderer ist als jener, von dem der Anfragersteller/die Anfragerstellerin und mit ihm/ihr die Rechtsservicestelle ausging.

### **Zum gegenständlichen Projekt:**

Die Anfrage betrifft den geplanten Bau der T\*\*\*schnellstraße (S \*\*\*) zwischen St. \*\*\* und W\*\*\*. Diese soll eine Länge von 8,7 km aufweisen und vierspurig verlaufen. Nach Abschluss des SUP-Verfahrens wurde die Bundesschnellstraße mit BGBl I 2010/24 in Verzeichnis 2 des Bundesstraßengesetzes 1971 eingetragen. In den Gesetzesmaterialien (ErläutRV 577 BlgNR 24. GP 6) heißt es dazu:

„Derzeit ist der Straßenzug S \*\*\* T\*\*\* Schnellstraße mit folgendem Verlauf im Verzeichnis 2 des BStG 1971 enthalten: „Knoten \*\*\* (A 1, S 33) – \*\*\* (B 20)“. Die ASFINAG hat vorgeschlagen, den Verlauf dieses Straßenzuges wie folgt zu ändern: „St. \*\*\* (B 1) – Knoten St. \*\*\* (A 1) – W\*\*\*(B 20)“. Die vorgeschlagene Netzveränderung wurde daraufhin einer strategischen Prüfung im Verkehrsbereich gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich (SP-V-Gesetz), BGBl. I Nr. 96/2005, unterzogen. Auf Grund der positiven Ergebnisse dieser Prüfung soll die S 34 T\*\*\* Schnellstraße im Verzeichnis 2 des BStG 1971 mit dem von der ASFINAG vorgeschlagenen Verlauf neu bestimmt werden.“

Laut den beigefügten Unterlagen ist ferner südlich von W\*\*\* die Weiterführung mit einer zweispurigen 9,4 km langen Straße bis T\*\*\* unter der Bezeichnung B \*\*\* geplant.

Laut Anfrage verläuft der „südlichste Bauabschnitt der S\*\*\* (beginnend in St.\*\*\*)“ im Anwendungsbereich der Alpenkonvention (Schreiben der CIPRA Österreich vom 2.9.2010). Laut „Gutachterlicher Stellungnahme zum Umweltbericht der Strategischen Prüfung Verkehr (SP-V) zum Projekt ‚S \*\*\* T\*\*\*schnellstraße‘ aus Sicht der rechtlichen und fachlichen Vorgaben des Verkehrsprotokolls der Alpenkonvention“ von \*\*\* „berührt der Zubringer (der selbst Teil des hochrangigen Straßenprojekts ist) von der B 20 zur geplanten S \*\*\* das Alpenkonventionsgebiet [...]. Abgesehen davon, entfaltet das geplante Projekt alle verkehrlichen, sozialen, ökonomischen und ökologischen Wirkungen auch im Anwendungsgebiet der Alpenkonvention, obwohl es fast zur Gänze außerhalb dieses Gebiets liegt.“ (eigene Hervorhebungen) Andere Unterlagen liegen der Rechtsservicestelle nicht vor bzw. geben keine darüber hinausgehende Auskunft über die Lage des Projekts.

Sämtliche Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention (BGBl 1995/477) haben die Vertragsparteien „in Erfüllung ihres Auftrags aufgrund des Übereinkommens vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention)“ und „in Erfüllung ihrer Verpflichtung gemäß Artikel 2“ der Alpenkonvention vereinbart (siehe Erwägungen 1 und 2 der Präambeln). Aus Artikel 1 der Rahmenkonvention ergibt sich, dass „Gegenstand dieses Übereinkommens [...] das Gebiet der Alpen, wie es in der Anlage beschrieben und dargestellt ist“, ist.

Aus der oben wiedergegebenen Projektbeschreibung geht hervor, dass – trotz der widersprüchlichen Angaben – die geplante S \*\*\*, abgesehen von einem Zubringer ganz im Süden, zur Gänze außerhalb des Anwendungsgebietes der Alpenkonvention liegt. Während die

Gemeinde W\*\*\* entsprechend der Beschreibung und Darstellung im Anhang zur Alpenkonvention in deren Anwendungsgebiet liegt, trifft das auf den gesamten Bezirk St. \*\*\*, in dem die S \*\*\* gebaut werden soll, nicht zu.

**Da das geplante Straßenprojekt somit außerhalb des Anwendungsbereichs der Alpenkonvention liegt, finden ihre Bestimmungen und jene der Durchführungsprotokolle keine Anwendung auf das gegenständliche Vorhaben.** Eine Auslegung alpenkonventionsrechtlicher Bestimmungen ist aus Anlass dieses Projektes daher nicht geboten.

Die Tatsache, dass ein Zubringer der S \*\*\* im Anwendungsgebiet der Alpenkonvention liegen dürfte, vermag an diesem Ergebnis nichts zu ändern: Zu einer Straße gehörende Nebenbauten sind regelmäßig demselben rechtlichen Regime wie die Straße selbst unterworfen. Umgekehrt kann aber die Lage einer untergeordneten Einrichtung, konkret: des Zubringers im Konventionsgebiet, nicht dazu führen, dass das sonst zur Gänze außerhalb des Anwendungsbereichs liegende Vorhaben unter das rechtliche Regime der Alpenkonvention fällt.

Ferner wird in den beigelegten Unterlagen argumentiert, dass die S \*\*\* „untrennbar mit seiner Fortführung nach T\*\*\* verknüpft [ist] und von Anfang an als Gesamtprojekt geplant“ war (\*\*\*, Stellungnahme, Seite 5). Abgesehen davon, dass der aktuelle Planungsstand der angesprochenen B 334 den Unterlagen nicht entnommen werden kann, dürfte eine mögliche Erbauung der B 334, insbesondere aus Sicht des Artikel 11 Verkehrsprotokoll (im Folgenden kurz: VP, BGBl III 2002/234) insofern unbedenklich sein, als diese im Gegensatz zur S \*\*\* nicht als vierspurige, sondern als zweispurige Straße geplant ist. Die in Artikel 2 Unterabsatz 6 VP angesprochene „Hochrangigkeit“ dürfte daher nicht gegeben sein. (Diese wird im Übrigen von \*\*\* [Seite 11] bereits für die S 34 verneint.) Eine – anhand der Anfrageunterlagen und aufgrund des Planungsstands sehr unsicheren – Gesamtsicht auf S \*\*\* und B 334 führt zum Ergebnis, dass konkret kein „hochrangiges Straßenprojekt für den inneralpinen Verkehr“ (Artikel 11 Absatz 2 VP) vorliegt.

Schließlich kann auch die angesprochene Prognose, dass das Projekt wesentliche Wirkungen im Anwendungsgebiet der Alpenkonvention entfaltet, an der getroffenen rechtlichen Einschätzung nichts ändern: Weder im VP noch in einer anderen dem Regime der Alpenkonvention zurechenbaren Bestimmungen ist geregelt, dass sich die Anwendbarkeit der Konvention und ihrer Protokolle aufgrund der Wirkungen eines Vorhabens ergibt. Vielmehr ist eindeutig geregelt, dass Anwendungsbereich der Alpenkonvention das im Anhang dargestellte und beschriebene Gebiet der Alpen ist. Es kommt daher im gegenständlichen Fall auf die Lage des Projekts an und nicht auf andere Umstände.

Mit freundlichen Grüßen,

die Rechtsservicestelle-Alpenkonvention